



COMMISSION EUROPÉENNE

SECRETARIAT GÉNÉRAL

Bruxelles, le10 mars 2011.....

C(2011) 1670

NOTE A L'ATTENTION DES MEMBRES DE LA COMMISSION

PE/2011/1543

NORMALE

Délai:

JEUDI 17 MARS 2011 - 10H

Objet : Pourvoi contre un arrêt du Tribunal de la fonction publique (TFP)
- affaire F-121/07

Proposition de M. le PRESIDENT, en accord avec M. ŠEFČOVIČ

Décision proposée :

- approuver la décision de la Commission de se pourvoir contre un arrêt du Tribunal de la fonction publique;
- ne pas publier au JOUE.

Commentaire :

Cette décision vise à présenter un pourvoi tendant à l'annulation de l'arrêt dans l'affaire F-121/07, Strack/Commission. Le pourvoi devrait être introduit le 4 avril 2011 au plus tard.

Selon le service responsable, cette décision de la Commission ne comporte pas d'incidences financières sur le budget de l'Union européenne.

Jordi AYET PUIGARNAU
Directeur du greffe

Cette procédure et ce dossier sont gérés par **Efstathia KITRIMI (BERL 08/396, tél: 50092)**.
Les cabinets sont invités à transmettre toute demande de corrigendum / suspension / prorogation via e-Greffe.

Copie : Mmes et MM. les directeurs généraux et chefs de service de
SJ et HR

FDE



MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

Beschluss zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst

1. Die Kommission wird ersucht, die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-121/07, Strack gegen Kommission, vom 20. Januar 2011 zu genehmigen, in dem das Gericht für den öffentlichen Dienst erklärte, *„dass das Gericht für eine nach Art. 236 EG [270 AEUV] erhobene Anfechtungsklage zuständig ist, die sich gegen die Weigerung der Kommission richtet, dem Antrag auf Zugang zu Dokumenten stattzugeben, den ein Beamter oder sonstiger Bediensteter auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellt hat und der dem Dienstverhältnis zwischen dem Beamten oder sonstigen Bediensteten und der Kommission entspringt.“* (Randnummer 74 des Urteils).
2. Das Urteil ermöglicht insofern die Einlegung eines Rechtsmittels, als Anhang I der Satzung des Gerichtshofs vorsieht, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst *„für Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten gemäß Artikel 270 AEUV zuständig“* ist. Artikel 270 bestimmt die Zuständigkeit *„für alle Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen [...], die im Statut [...] festgelegt sind“*.
3. Aus diesen beiden Bestimmungen lässt sich ableiten, dass sich die Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst nicht aus der Tatsache ergibt, dass der Kläger Beamter ist (wie das Gericht für den öffentlichen Dienst unter Randnummer 74 des Urteils F-121/07 anzudeuten scheint), sondern aus der Tatsache, dass es bei der Rechtssache um die vom Statut geregelten Beziehungen zwischen dem Organ und dem Beamten geht.
4. Wenn, wie im folgenden Fall, ein Beamter Anträge an das Organ richtet und sich dabei auf seine Eigenschaft als Beamter beruft, gilt für den Streitfall das Statut, und das Gericht für den öffentlichen Dienst ist zuständig. Macht jedoch der Beamte seine Rechte aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 als normaler Bürger geltend, hat die Streitsache ihren Ursprung nicht in dem Dienstverhältnis. Somit ist das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht zuständig (siehe z.B. Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-391/03 und T-70/04, *Franchet und Byk gegen Kommission*, Randnummer 48).
5. Im Übrigen legt Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unzweideutig fest, dass der Antragsteller einen Rechtsbehelf gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten durch ein Organ *„nach Maßgabe der Artikel 230 EG [jetzt 263 AEUV] bzw. 195 EG-Vertrag“* einlegen kann. Hieraus ergibt sich die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts (und nicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst), die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in erster Instanz auszulegen und anzuwenden.
6. In seinem Urteil in der Rechtssache F-121/07 (Randnummer 74) vermischt das Gericht für den öffentlichen Dienst die Zuständigkeitskriterien, was zu einem Widerspruch führt, der neben Rechtsirrtümern, insbesondere im Hinblick auf die

Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten, erhebliche Folgen für die Praxis hat.

7. Die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Verfahren und Fristen (Erstantrag, Zweitantrag binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang beim Generalsekretariat sowie gemäß Artikel 263 AEUV Frist von zwei Monaten für die Einlegung eines Rechtsmittels) sind schlechthin unvereinbar mit den im Statut vorgesehenen Verfahren und Fristen (Beschwerde gemäß Artikel 90, über die die Anstellungsbehörde binnen vier Monaten entscheidet, bei Ablehnung Beschwerde innerhalb von drei Monaten, über die die Anstellungsbehörde binnen vier Monaten befindet, sowie Frist von drei Monaten, um Klage beim Gericht für den öffentlichen Dienst zu erheben). Die Dienststellen der Kommission wüssten daher nicht mehr, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn ein Beamter einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellt. Im Übrigen wären selbst die Beamten unsicher, welche Bedingungen für die Zulässigkeit einer Klage gelten.

Hinzu käme die Gefahr einer unterschiedlichen Rechtsprechung, wenn zwei Gerichte für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in erster Instanz zuständig wären.

8. Obwohl das Gericht für den öffentlichen Dienst die Klage in der Rechtssache F-121/07 in Ermangelung anfechtbarer Handlungen für unzulässig erklärt hat, rechtfertigt die allgemeine Bedeutung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst voll und ganz die Einlegung eines Rechtsmittels. Verfahrensrechtlich ist hervorzuheben, dass gemäß Artikel 9 und 11 des Anhangs zur Satzung des Gerichtshofs die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst zulässig ist, obwohl die Kommission mit ihren Anträgen hinsichtlich der Unzulässigkeit bzw. in der Sache nicht unterlegen ist. Dadurch, dass sich das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil für zuständig erklärt hat, beendete es einen Zwischenstreit, der eine Einrede der Unzuständigkeit zum Gegenstand hatte, die von der Kommission mit besonderem Schriftsatz erhoben worden war (siehe auch Randnummern 21 und 75 des Urteils). Die Zulässigkeit sowie das Interesse an der Einlegung eines Rechtsmittels wurden bereits von der Rechtsprechung bestätigt.
9. Angesichts der Tragweite dieses Urteils, bei dem es zweifellos um eine Grundsatzfrage geht, wird im Einvernehmen mit der Generaldirektion Humanressourcen vorgeschlagen, ein Rechtsmittel zur Aufhebung des Urteils in der Rechtssache F-121/07, *Strack gegen Kommission*, einzulegen. Die Rechtsmittelfrist läuft am 4. April 2011 ab.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den xxx
K(2011) yyy endgültig

Entwurf für einen

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom [...]

**zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil des Gerichts für den öffentlichen
Dienst**

Entwurf für einen

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom [...]

zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

aufgrund der Erwägungen in der diesem Beschluss beigefügten Mitteilung an die Kommission –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Rechtsmittel gegen das Urteil vom 20. Januar 2011 in der Rechtssache F-121/07, Strack gegen Europäische Kommission, einzulegen,

Artikel 2

den Juristischen Dienst mit der Durchführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

[Mitglied der Kommission][Generaldirektor]